

Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen qualifizierten Mietspiegels für Fürth vom 26. September 2013

(Stadtzeitung Nr. 18 vom 9. Oktober 2013)

i. d. F. der Änderungssatzung vom

4. August 2017 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 13. September 2017)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Art und Zweck der Erhebung	2
§ 2	Kreis der zu Befragenden	2
§ 3	Zu erfassende Sachverhalte	2
§ 4	Befragung von Haushaltsmitgliedern	2
§ 5	Befragung von Vermietern	3
§ 6	Durchführung der Erhebung	3
§ 7	Weitergabe der Daten	3
§ 8	Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2010-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24. Juli 2012 (GVBl. 2012, 366) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Fürth wird im Stadtgebiet Fürth eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern, einer freiwilligen schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern sowie einer freiwilligen Befragung der Baugenossenschaften durchgeführt. Erhebungen zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels werden in einem Vier-Jahres-Zyklus durchgeführt, erneut im Herbst 2017.

§ 2 Kreis der zu Befragenden

Es werden Haushalte (dazu Mieter, Vermieter) im Stadtgebiet Fürth befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 3 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben Vermieterinnen und Vermieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zu Energieverbrauchsdaten (Energieausweis, Brennstoffverbrauchsmengen)
- Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- Angaben zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung
- Angaben zur Lage der Wohnung

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Befragung von Vermietern

Die Vermieter werden zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnräume durch Erfassung von Bauteilqualitäten und Energieverbrauchsdaten befragt.

§ 6 Durchführung der Erhebung

Für die Erhebung und Auswertung der Daten bedient sich die Stadt Fürth unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes eines wissenschaftlichen Instituts. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung wird voraussichtlich im September 2017 durchgeführt und dauert ab Beginn zirka vier Monate.

§ 7 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in **anonymisierter** Form für Forschungszwecke genutzt werden,
2. in **anonymisierter** Form an die Stadt Fürth zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben werden,
3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- und Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 1., 2., und 3. genannten Stellen keine Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.